

§ 7
Frachtkosten/Einlagerungskosten

(1) Der Großverteiler trägt die Frachtkosten ab Versandstation des Herstellers bis zur Empfangsstation in den Fällen, in denen er selbst Empfänger ist oder in denen eine unmittelbare Belieferung

- a) der örtlich zuständigen Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB — (BHG) zur Versorgung der bäuerlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand,
- b) der den Vereinigungen Volkseigener Güter (VVG) unterstehenden volkseigenen Betriebe,
- c) der Maschinenausleihstationen (MAS) ab Hersteller erfolgt.

(2) Wird Erntebindegarn von einem Lager/Vertragslager des Großverteilers bezogen, haben die Empfänger die entstehenden Transportkosten ab Lager/Vertragslager zu tragen. Außerdem müssen sie in diesen Fällen dem Lagerhalter eine Einlagerungsvergütung bezahlen, welche einheitlich für Papierernthebindegarn und Faserernthebindegarn beträgt:

im	IV. Quartal 1951	4 DPF	je kg,
im	I. Quartal 1952	3 DPF	je kg,
im	II. Quartal 1952	2 DPF	je kg,
im	III. Quartal 1952	1 DPF	je kg.

(3) Durch die Einlagerungsvergütung nach Abs. 2 sind für den Lagerhalter sämtliche Kosten der Lagerhaltung abgegolten. Die Einlagerungsvergütung darf nicht weiterberechnet werden.

§ 8
Rechnungsangaben

In Rechnungen sind stets die zutreffenden Güteklassen für das gelieferte Erntebindegarn sowie die Auf- und Abschläge anzugeben. Als Rechnungsvermerk im Sinne der Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) ist der Hinweis auf die vorliegende Preisverordnung anzubringen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Lieferungen in Erntebindegarn zur Ernte 1952. Hersteller dürfen Nachberechnungen oder Vergütungen für bereits getätigte Lieferungen nicht vornehmen.

(2) Die Preisverordnung Nr. 131 vom 10. Februar 1951 (GBl. S. 84) tritt mit dem Zeitpunkt der erfolgten Abrechnungen der Lieferungen von Erntebindegarn zur Ernte 1951 außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk (GBl. S. 165) sind in der Anlage folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf S. 167 Abschnitt I Tabelle B. Fuhrwerkswaagen:

Der senkrechte Trennungsstrich zwischen der Größenangabe 7,5 t und 10 t ist zu streichen. Es muß heißen „7,5 t bis 10 t“. Die unter

der Größenangabe 7,5 t aufgeführten Preise gelten für die Größenangabe 7,5 t bis 10 t.

2. Auf S. 170 Abschnitt E. Laufgewichtswaagen bis 500 kg muß es zu Ziffer 1 richtig heißen:

1. Regelleistungspreise wie im Abschnitt II, Dezimalwaagen 500 kg Tragkraft.

Ferner ist hinter der Ziffer 5 nachzutragen:

Die in den Ziffern 2 bis 5 aufgeführten Regelleistungspreise haben für alle Regelleistungspreise der Anlage Gültigkeit.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 26. Mai 1952 enthält:

Fünfzehnte Bekanntmachung vom 13. Mai 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften 51

Die Ausgabe Nr. 19 vom 27. Mai 1952 enthält:

Anordnung vom 9. Mai 1952 über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen 55

Anordnung vom 15. Mai 1952 über die Bildung von Abteilungen für Arbeit in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Organen der Wirtschaftsverwaltung 57